



Information zur Schülerbeförderung Schuljahr 2022/2023



Grundsätze

Nach der gültigen Schülerbeförderungssatzung (SbfS) besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Beförderungsangebot. Grundsätzlich ist für die Fahrt zwischen dem Wohnort und der Schule der öffentliche Personennahverkehr zu nutzen. Die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr (Fahrdienst mit Taxi, Bus, Kleinbus) bzw. die Erstattung von Kosten für die Nutzung des privaten Pkw ist nur möglich, wenn die Nutzung öffentlicher Verbindungen zur verkehrsmäßig am günstigsten gelegenen Schule (aus Sicht des ÖPNV) nicht zumutbar ist (Beachtung: Rangfolge der Verkehrsmittel § 9 SbfS). Die Schülerbeförderung wird organisiert und finanziert zur nächstliegenden Schule zum Wohnort (vgl. §1 SbfS und deren Anlage). Als Wohnort gilt der im Melderegister eingetragene Hauptwohnsitz. Bei abweichender Schulwahl ist mit dem Antrag der jeweilige Nachweis zu erbringen (vgl. Antrag Pkt. 3).

Antragstellung - Bildungsticket

- **bis zum 10.07.2022 (Posteingang) beim Landratsamt Görlitz**
- **spätere Beantragung ab dem 11.07.2022 direkt beim Verkehrsbetrieb**

Antragsformulare

Der Grundantrag für den öffentlichen Personennahverkehr, Änderungsantrag, das Hinweisblatt, SEPA-Lastschriftmandat sowie die aktuelle Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Görlitz (Schülerbeförderungssatzung) sind im Internet hinterlegt unter: <http://Schuelerbefoerderung.landkreis.gr>.

Das Antragsformular für den freigestellten Schülerverkehr oder für Erstattungen erhalten Sie ausschließlich auf Nachfrage im Landratsamt. Ausgenommen sind Schulen für geistig Behinderte, dort liegen die Anträge für freigestellten Schülerverkehr in den Schulen vor.

Sie hatten bereits im vergangenen Schuljahr einen Antrag auf Erstattung von Beförderungskosten gestellt und es hat sich nichts geändert

Die positiv beschiedenen Anträge aus dem vorangegangenen Schuljahr bleiben bestehen. Sie müssen keinen neuen Antrag stellen. Ihr Kind wird automatisch der nächsthöheren Klassenstufe zugeordnet und Sie erhalten bis zu den Sommerferien einen Bescheid, in dem die Erstattung der Schülerbeförderungskosten für das Schuljahr 2022/2023 geregelt ist.

Sie hatten bereits im vergangen Schuljahr einen Antrag auf Erstattung von Beförderungskosten gestellt und es gibt einen Schulwechsel, Wohnortwechsel oder andere Änderung

Bei einem Schulwechsel ist bis zum 31.05.2022 ein neuer Grundantrag an das Landratsamt des Landkreis Görlitz zu stellen. Schüler/innen, die zurzeit in folgenden Klassen lernen, verlassen nach Ablauf des Schuljahres 2021/2022 die Schule:

- 4 und LRS 3 II der Grundschulen
- 9 bzw. 10 der Förderschulen
- 10 der Oberschulen
- 12 der Gymnasien

Diese Anträge laufen automatisch aus.

Änderungen wie z.B. Umzug, Namensänderungen, Wiederholung der Klassenstufe usw. sind dem Landratsamt des Landkreises Görlitz unverzüglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht mehr an der Schülerbeförderung teilnehmen möchten, widerrufen Sie Ihren Antrag (Änderungsantrag)

schriftlich bis zum 31.05.2022.

Ihr Kind beginnt die 1. Klasse oder die LRS-Klasse 3/1?

Beträgt der Fußweg zwischen Wohnung und Grundschule mindestens 2 Kilometer, beantragen Sie bitte die Schülerbeförderung wie in der Übersicht ‚Antragsverfahren‘ dieses Hinweisblattes beschrieben (Grundantrag).

Antragsabgabe Schule bis zum 10.06.2022

Ihr Kind beginnt die 5. Klasse

Beträgt der Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule mindestens 3 Kilometer, beantragen Sie bitte die Schülerbeförderung wie in der Übersicht ‚Antragsverfahren‘ dieses Hinweisblattes beschrieben (Grundantrag). Nutzen sie für Punkt 3 des Antrages bitte die Tabelle „Übersicht Zuordnung nächstgelegene Schule zum Wohnort“ aus dem Internet <http://Schuelerbefoerderung.landkreis.gr>.

Antragsabgabe Schule bis zum 10.06.2022

Ihr Kind wechselt zur Förderschule?

Beträgt der Fußweg zwischen Wohnung und Förderschule für die

- **Klassenstufen 1- 4 mindestens 2 Kilometer und ab**
- **Klassenstufe 5 mindestens 3 Kilometer,**

dann beantragen Sie bitte die Schülerbeförderung wie in der Übersicht ‚Antragsverfahren‘ dieses Hinweisblattes beschrieben (Grundantrag oder Antrag freigestellter Schülerverkehr). Für Schüler der Schulen für geistig Behinderte entfällt die Mindestkilometerregelung.

Antragsabgabe Schule bis zum 10.06.2022

Ihr Kind wechselt bzw. Sie wechseln an ein Berufliches Schulzentrum (BSZ) oder eine Berufsfachschule

und absolviert bzw. Sie absolvieren ein

- Berufliches Gymnasium,
- Berufsvorbereitungsjahr,
- Berufsgrundbildungsjahr,
- Berufsfachschule,
- Fachoberschule mit zweijähriger Ausbildung

und werden die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Schülerbeförderung erfüllt, übernimmt der Landkreis Görlitz die notwendigen Kosten entsprechend der Bestimmungen der Schülerbeförderungssatzung.

Die Ausbildung muss zeitlich unmittelbar an den Abschluss einer allgemein bildenden Schule anschließen. Beträgt der Fußweg zwischen Wohnung und Schule mindestens 3 Kilometer, beantragen Sie bitte die Schülerbeförderung wie in der Übersicht ‚Antragsverfahren‘ dieses Hinweisblattes beschrieben (Grundantrag).

Eigenanteil

Für jeden begonnenen Beförderungsmonat ist ein Eigenanteil zu entrichten. Dies sind lt. derzeit gültiger Schülerbeförderungssatzung für

- Schüler der Grundschulen	11,00 EUR
- Schüler der Förderschulen (Kl. 1-4, Unterstufe, Mittelstufe)	11,00 EUR
- Schüler der Oberschulen und Gymnasien	15,00 EUR
- Schüler der Förderschulen(ab Kl. 5, Oberstufe, Werkstufe)	15,00 EUR
- Schüler der berufsbildenden Schulen	15,00 EUR.

Die Berechnung erfolgt beim Bezug des Bildungstickets für jeweils 12 Monate. Für Schüler, welche eine nicht nächstgelegene Schule besuchen, können Mehrkosten anfallen. Diese müssen vom Antragsteller zusätzlich zum Eigenanteil gezahlt werden.

Erlass Eigenanteil: Sollten bereits mehrere Kinder einer Familie die Schülerbeförderung nutzen, so werden nur für zwei Kinder Eigenanteile fällig. Der Erlass kann ab dem 3. Kind beantragt werden.

Voraussetzung: Es muss jedes Schuljahr neu ein Antrag auf Befreiung vom Eigenanteil aufgrund der Kinderzahl gestellt werden.

Das Formular finden Sie im Internet (<http://Schuelerbefoerderung.landkreis.gr>).

Informationen zur Fahrkarte

Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig über die vorhandenen Verkehrsanbindungen! Bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehr und einen bestehenden Anspruch auf Schülerbeförderung nach Satzung erhalten die Schüler/innen die kostengünstigere Abo-Monatskarte ermäßigt. Informationen zur Gültigkeit der Fahrkarte und Fahrplanauskünfte unter

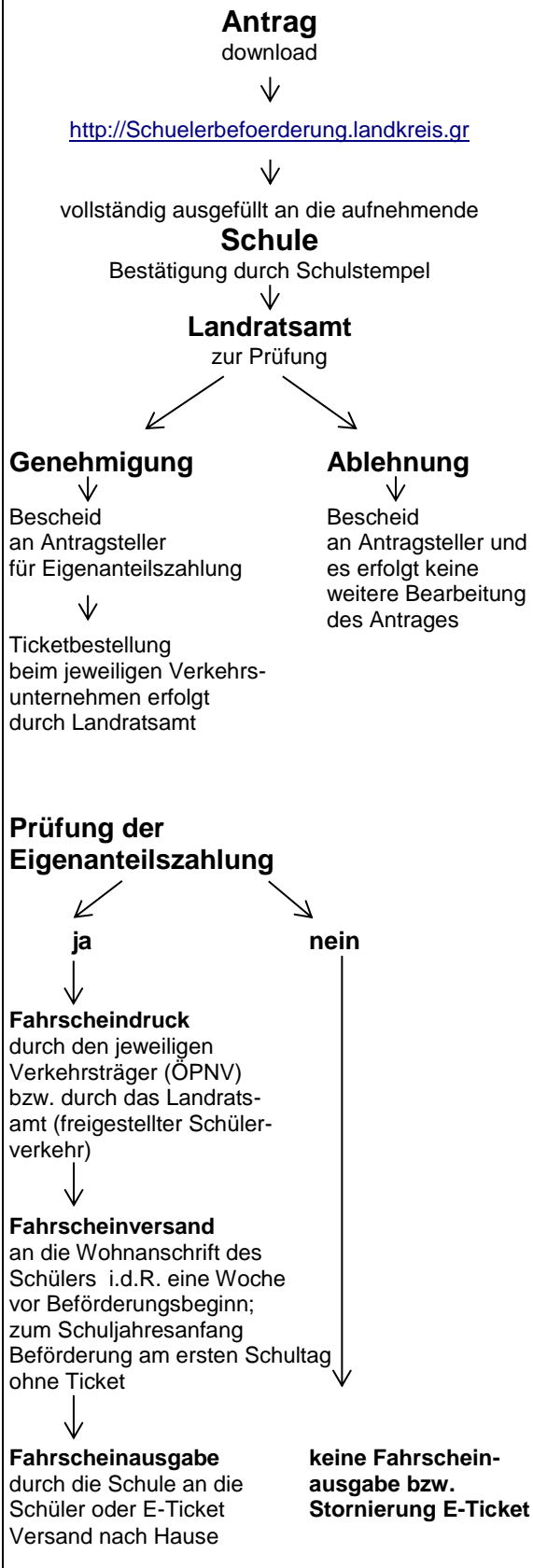
- www.zvon.de > Tickets & Preise bzw. www.bahn.de
- www.zvon.de > Fahrplan > Fahrplanauskunft sowie Aushangfahrpläne an den Haltestellen

Bei Nutzung des freigestellten Schülerverkehrs (Schulbus/Fahrdienst) erhalten die Schüler/innen einen Berechtigungsausweis, welcher ausschließlich für den eingesetzten Schulbus/Fahrdienst gilt.

Sollten sich im Laufe des Schuljahres die Voraussetzungen, die zur Ausgabe der Fahrkarte geführt haben ändern (Schulwechsel, Umzug usw.), ist die Karte unverzüglich an das Landratsamt des Landkreises Görlitz zurückzugeben. Der entrichtete Eigenanteil wird entsprechend der Schüler- beförderungssatzung erstattet.

Antragsverfahren

Über eine Erstattung von Schülerbeförderungskosten kann nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag entschieden werden.



Auf der Homepage des Landkreises Görlitz unter <http://Schuelerbefoerderung.landkreis.gr> sind folgende Dokumente der Schülerbeförderung hinterlegt:

- Infoblatt zur Schülerbeförderung, welches diesem Schreiben beiliegt
- Grundantrag auf Schülerbeförderung (erstmalige Beantragung, Schulwechsel)
- Änderungsantrag zur Schülerbeförderung (Umzug, Namensänderung etc.)
- Antrag auf Erlass des Eigenanteils bei mehr als 2 Kindern einer Familie, welche die Schülerbeförderung nutzen
- SEPA-Lastschriftmandat
- Schülerbeförderungssatzung
- Anlage 1 zur Schülerbeförderungssatzung (Zuordnung nächstgelegene Schule zum Wohnort)
- Hinweisblatt zum Datenschutz

Postanschrift und Sitz

Landratsamt Görlitz
Schul- und Sportamt
Schülerbeförderung
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

Allgemeine Öffnungs- und Sprechzeiten

Di	08:30 – 12:00 Uhr	13:30 – 18:00 Uhr
Do	08:30 – 12:00 Uhr	13:30 – 18:00 Uhr
Fr	08:30 – 12:00 Uhr	

Servicetelefon:

03581 663 9333

Fax:

03581 6636 9333

Email:

schuelerbefoerderung@kreis-gr.de